

Sitzung vom 29. September 1999

1796. Dringliches Postulat (Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien)

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 23. August 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Gemeinden den Ermessensspielraum zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz so zu gewährleisten, dass die persönlichen Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden können. Die Verbindlichkeitserklärung der normierten Werte der SKOS-Richtlinien ist aufzuheben.

Begründung:

Durch die Änderung von §17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz durch den Regierungsrat per 1. Januar 1998 sind für die Gemeinden die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärt worden. Damit ist der Mittelwert dieser Ansätze für die Bezüger klagbar geworden. Dies hat nun in vielen Fällen zur Folge, dass nicht mehr die Abklärung zur Existenzsicherung erfolgt, sondern unesehen die Ansätze nach SKOS-Richtlinie eingesetzt und verfügt werden. Selbst wenn von der Möglichkeit von Kürzungen (§§17 und 24) Gebrauch gemacht werden kann (zum Beispiel weiterhin ein nicht zum Erwerb nötiges Auto zu betreiben oder nicht in eine billigere Wohnung umzuziehen), stellt man fest, dass solche Negativabweichungen Unterstützten immer noch genügend Geld der Fürsorge zur Existenzsicherung bringen. Diese Tatsache zeigt auf, dass die Ansätze nach SKOS-Richtlinien in vielen Fällen zu hoch bemessen sind. Aus Angst vor aufsichtsrechtlichen Rügen oder Verfahren oder Klagen durch renitente Sozialhilfebeantragter wird deshalb durch viele Sozialarbeiter und Fürsorgebehörden §15 des Gesetzes und den ersten beiden Sätzen («Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet.») von §17 der Verordnung «Soziales Existenzminimum» nicht mehr Nachachtung verschafft. Das führt zu unnötig hohen Sozialleistungen in vielen Fällen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 30. August 1999 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlich erklärten Postulat Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits heute kann festgehalten werden, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit sowie im Interesse einfacher und praktikabler Instrumente für die anwendenden Behörden Regelungen zur Bemessung der Sozialhilfe erlassen werden müssen. Weiter ist es notwendig, einen für den ganzen Kanton geltenden Standard festzulegen, um sachlich ungerechtfertigte Unterschiede sowie einen eigentlichen «Sozialtourismus» zu vermeiden. Es darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die SKOS-Richtlinien in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone Anwendung finden und sich diese als Instrument in der täglichen Arbeit der Fürsorgeorgane bewährt haben und von den Rechtsmittelinstanzen bei der Beurteilung von Fällen aus dem Bereich der Sozialhilfe herangezogen werden. Unter der Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Hilfe schon zuvor nach den damaligen SKöF-Richtlinien festgesetzt wurde, sollte die Anwendung der SKOS-Richtlinien auch keine Kostensteigerungen bewirken.

Am 30. August 1999 hat der Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 112/1998, das ebenfalls die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien zum Inhalt hat, dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Ferner hat sich der leitende Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbandes mit Schreiben vom 7. September 1999 in unterstützendem Sinne zum vorliegenden Postulat KR-Nr. 269/1999 geäußert. Sinnvollerweise würden die Postulate KR-Nrn. 112/1998 und 269/1999 gemeinsam bearbeitet. Vor dem Hintergrund der Garantie des sozialen Existenzminimums durch das Sozialhilfegesetz (LS 851.1) wird dabei zu

prüfen sein, ob und wie den persönlichen Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ausreichend Rechnung getragen werden kann. Weiter ist zu untersuchen, ob und in welcher Weise die in §17 der Sozialhilfeverordnung (LS 851.11) statuierte grundsätzliche Massgeblichkeit der SKOS-Richtlinien aufgehoben werden soll, was auch von den bisherigen Erfahrungen mit diesen Richtlinien, der laufenden Evaluation der Richtlinien durch die SKOS, der Situation in anderen Kantonen, der Kostenentwicklung und den mutmasslichen Auswirkungen einer solchen Massnahme abhängt. Schliesslich muss geprüft werden, ob im Falle einer grundsätzlichen Beibehaltung der SKOS-Richtlinien zusätzlich noch eigene, diese Richtlinien zum Teil modifizierende Normen erlassen werden sollen bzw. ob zusätzliche Normen nötig sind, damit die Fürsorgebehörden in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS-Richtlinien abweichen können und schliesslich, ob und inwiefern im Falle eines Verzichts auf die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien andere Regelungen übernommen oder eigene Ansätze erlassen werden sollen.

Diese Gründe sprechen dafür, zum Postulat KR-Nr. 269/1999 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi